
Geschäftsordnung für den Inklusionsbeirat des Kreises Steinfurt

Präambel

Der Inklusionsbeirat ist die Interessenvertretung der im Kreis Steinfurt wohnenden Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige.

Der Inklusionsbeirat ist eine Interessenvertretung unabhängig von politischen Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. Er verpflichtet sich dem Zweck nach Art. 1 UN-BRK „... den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige, körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

§ 1 Aufgaben und Ziele

Der Beirat vertritt die Belange der Menschen mit Behinderungen und kann den/die Landrat/Landrätin und den Kreistag in grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik, Behindertenhilfe und allgemeiner Regelungen und Maßnahmen, die die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen und deren Gleichstellung im Kreis Steinfurt betreffen, beraten und unterstützen.

Inhalte können sein:

- die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (Bildung, Arbeit, Freizeit, Sport, Kultur, Mobilität, Wohnen, Gesundheit und Jugend)
- die barrierefreie Gestaltung, Ausstattung und Pflege öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrswege sowie des öffentlichen Verkehrs

- Beratung und Unterstützung bei der Überprüfung von öffentlichen Veranstaltungen auf Barrierefreiheit
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Projekten und Verträgen mit Bedeutung für Menschen mit Behinderungen
- Beratung und Unterstützung bei der Erstellung von Berichten über die Lage von Menschen mit Behinderungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Kreis Steinfurt
- Beratung und Unterstützung bei der Erarbeitung von Konzepten zur barrierefreien Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmittel und Räumen, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und anderen Lebensbereichen

§ 2

Mitgliedschaft und Zusammensetzung des Inklusionsbeirates

1. Der Inklusionsbeirat setzt sich aus je einem Mitglied aus jeder Kommune des Kreises Steinfurt zusammen. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
2. Mitglieder aus den Kommunen können sein:
 - örtliche Vertretungen der Behindertenbeiräte
 - Vertretungen der Selbsthilfegruppen
 - Vertretungen, die sich in Vereinen und Verbänden für die Belange von Menschen mit Behinderungen engagieren.

Die ordentlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Inklusionsbeirates werden durch einen Beschluss eines Ausschusses oder des Rates der entsendenden Kommunen in den Inklusionsbeirat entsandt.

3. Scheidet ein ordentliches Mitglied des Inklusionsbeirates aus, so folgt das stellvertretende als ordentliches Mitglied nach. Die entsendende

Kommune benennt unverzüglich ein Ersatzmitglied als stellvertretendes Mitglied.

§ 3 Vorsitz

Der Inklusionsbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und seinen/ ihre Stellvertreter/in. Er kann weitere Stellvertreter/innen wählen.

§ 4 Sitzungen

- Der/die Vorsitzende beruft den Inklusionsbeirat durch schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder ein und teilt dazu Ort, Zeit und Tagesordnung mit.
- Themenvorschläge für die Sitzungen können von jedem Mitglied telefonisch oder per E-Mail beim/bei der Vorsitzenden bis zu zwei Wochen vor der Sitzung eingereicht werden.
- Die Einladung ist spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstermin zuzustellen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- Der Inklusionsbeirat tagt regelmäßig öffentlich mind. zweimal im Jahr. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Beirates ausgeschlossen werden.

Zusätzliche Sitzungen können auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder im Bedarfsfall einberufen werden.

- Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungsleitung wird im Verhinderungsfall auf die Stellvertreter/innen delegiert.
- Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gültig.
- Auf Einladung des Beirates können Sachverständige, Fachberater/innen oder sonstige sachkundige Personen zu einzelnen Beratungspunkten ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 5**Beschlussvorschläge, Empfehlungen, Stellungnahmen**

Die vom Inklusionsbeirat erarbeiteten Beschlussvorschläge, Empfehlungen oder Stellungnahmen werden schriftlich an den zuständigen Fachausschuss des Kreistages herangetragen.

§ 6**Niederschrift**

- Der Inklusionsbeirat bestellt eine/n Schriftführer/in und seinen/ihre Stellvertreter/in.
- Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- Die Niederschrift wird an jedes ordentliche Mitglied des Inklusionsbeirates und dessen Stellvertretung sowie an die Kreisverwaltung übersandt.

§ 7**Beratende Mitgliedschaft in Gremien des Kreistages****1. Für die Ausschüsse**

- Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie, Tourismus und Demografie
- Gesundheit, Soziales, Integration und Bevölkerungsschutz
- Schule, Kultur und Sport
- Kreisjugendhilfeausschuss

benennt der Inklusionsbeirat aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder je einen sachkundigen Einwohner/eine sachkundige Einwohnerin und jeweils eine Stellvertretung.

- 2. Der Inklusionsbeirat ist Mitglied in der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz und benennt aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder je ein Mitglied und eine Stellvertretung.**

§ 8**Geschäftsführung, Finanzierung, Auslagenersatz**

- Die Geschäftsführung des Inklusionsbeirates regelt dieser in eigener Verantwortung. Er gibt sich eine Sitzungsordnung.
- Durch die Geschäftslage bedingte Anpassungen der Geschäftsordnung, die der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen, organisatorische Fragen zu Sitzungen, Sprechstunden und Geschäftsführung und Fragen zur Bereitstellung finanzieller Mittel sind in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung zu regeln.
- Interne finanzielle Einnahmen und Ausgaben sind stets von dem/der Vorsitzenden und, soweit ein/e solche/r bestellt ist, von dem/der Geschäftsführer/in zu zeichnen.
- Wird ein Hilfsmittel und/oder eine Assistenz von einem Beiratsmitglied für die Ausübung seiner Tätigkeit benötigt, so setzt sich der Beirat für die Beschaffung ein.
- Die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich. Sitzungsgelder werden vom Kreis Steinfurt nicht gewährt. Für Ansprüche auf Auslagenersatz gilt § 18 Abs. 4 Satz 5 der Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt.

Im Übrigen erstattet der Kreis Steinfurt dem Inklusionsbeirat die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Durchführung seiner Sitzungen (Material- und Portokosten, Bewirtung).

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.